

SHK Schweizerische Hochschulkonferenz
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 1. September 2021

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Hochschulrats
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) bedankt sich bei der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) für die Möglichkeit, zur Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Dem VSS ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Studierenden in der Schweiz eine qualitativ hochwertige und chancengerechte Bildung erhalten. Dabei ist es ihm auch wichtig, dass das Schweizer Hochschulsystem in den europäischen Kontext eingebettet wird und dadurch den Studierenden ermöglicht wird, vergleichbare Studienabschlüsse zu erlangen und von der Mobilität im europäischen Hochschulraum zu profitieren. Dafür ist ein gesetzlich festgelegtes und strukturiertes Akkreditierungsverfahren von zentraler Bedeutung. Eine besonders hohe Relevanz spricht der Verband der Studierendenpartizipation und der Mitgestaltung des Hochschullebens durch die Studierenden im Bereich der Lehre und Forschung zu, da die Studierenden zu den wichtigsten Stakeholder an Hochschulen gehören.

Einschätzung des VSS zu den Varianten zum vereinfachten Verfahren zur Erneuerung der institutionellen Akkreditierung

Der VSS ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Akkreditierungsverfahren aufwendig sein dürfen und sollen, um eine effektive Qualitätssicherung sicherzustellen und die Hochschulen zu stetigen Verbesserungen anzuregen. Gleichzeitig anerkennt der VSS, dass für die Zweitakkreditierung andere Standards gelten sollten als für die Erstakkreditierung.

Der Hochschulrat hat im Rahmen der Diskussionen über den Vorschlag des Schweizer Akkreditierungsrates zwei Varianten als mögliche Lösungen für das Verfahren zur Erneuerung

der Akkreditierung festgehalten. Dabei stehen entweder die Variante 1, die sich auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG konzentriert oder die Variante 2, die sich auf die vorgenommenen Änderungen selektiv ausrichtet, zur Auswahl.

Der VSS zieht als Vertretung der Schweizer Studierendenschaften die Variante 1 der Variante 2 vor. Diese Variante bezieht sich in der Prüfung auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG. Von der antragsstellenden Hochschule wird verlangt darzustellen, was sich seit der letzten Prüfung ihres Qualitätsmanagementsystem alles geändert hat und welche Prozesse sie kontinuierlich evaluieren, um die Qualität zu verbessern. Zudem muss das Qualitätssicherungssystem erneut genau erläutert werden und den Ergebnissen der früheren Qualitätsverfahren wird mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Damit kann auf die für die Studierenden relevanten Punkte (Qualität und Evaluation der Lehre, Einbezug der Studierenden, Kommunikation, etc.) zwar nicht in gleichem Umfang wie beim ersten Verfahren eingegangen werden, sie werden aber dennoch thematisiert und im Falle von Veränderungen vertieft behandelt.

Durch elf Leitfragen soll die Hochschulen darlegen, wie sie die Qualitätsstandards erfüllen. In diesem Leitfaden wird auf diverse Themen eingegangen wie beispielsweise die Gleichstellung, die Mitwirkungsrechte, die finanzielle Sicherheit, die Nachhaltigkeit oder die Bologna Konformität. Dadurch können die wichtigsten Themenbereiche der Qualitätsstandards zwar in einem kleineren Umfang, aber dennoch ausführlich behandelt werden. Insbesondere, da sich die Partizipation der Studierendenschaften an einigen Hochschulen noch in der Anfangsphase befindet, ist es wichtig, diese laufend zu überprüfen und regelmässig eine Bestandsaufnahme zu erstellen.

Der VSS befürchtet, dass dies bei der Variante 2 nicht der Fall wäre. Es würde die Gefahr bestehen, dass während des Verfahrens vor allem die Standards thematisiert werden, bei denen die Ergebnisse des vorherigen Verfahrens negativ ausgefallen sind. Damit läge der Fokus der zweiten Akkreditierung primär bei den Kritikpunkten des ersten Verfahrens, was eine unvoreingenommene Neubeurteilung erschweren würde. Da sich innerhalb von sieben Jahren auch Veränderungen in den restlichen Standards ergeben können, ist es wichtig, diese ebenfalls kritisch zu betrachten. Dies würde bei Variante 1 durch den Leitfaden ermöglicht.

Notwendigkeit einer Schulung für studentische Gutachter*innen

Der VSS möchte die Möglichkeit der Vernehmlassung nutzen, um noch zu einem weiteren Thema im Bereich der Akkreditierungen Stellung zu nehmen und eine Anpassung der Akkreditierungsverordnung HFKG anzuregen. Diese Anregung betrifft die Partizipation von studentischen Gutachter*innen in den Akkreditierungsgruppen.

Der VSS ist überzeugt, dass die Einbindung studentischer Personen einen grossen Mehrwert für die Expert*innengruppen darstellt und die studentische Perspektive zentral ist, um alle Aspekte einer Hochschule zu erfassen. Gleichzeitig ist der Bewertungsprozess sehr aufwändig und erfordert eine gute Vorbereitung auf das Verfahren. Dies ist besonders für die studentischen Vertreter*innen essentiell, da diese nicht über jahrelange Erfahrung mit Einblick in das Hochschulwesen verfügen, wie dies bei vielen anderen Gutachter*innen der Fall ist.

Zudem ist es für studentische Gutachter*innen zentral sich im Vorfeld der Verfahren mit anderen Studierenden auszutauschen, um einen besseren Überblick zu erhalten und von den Erfahrungen der anderen zu profitieren. Des Weiteren setzt eine gute Vorbereitung die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten zur studentischen Partizipation an der eigenen und an anderen Hochschulen voraus.

Um diese Vorbereitung sicherzustellen, führt der VSS seit langem zusammen mit der AAQ Schulungen durch, die die studentischen Gutachter*innen optimal auf die Akkreditierungsverfahren vorbereiten. Nebst dem allgemeinen Überblick über die Verfahren, die Rolle der studentischen Gutachter*innen und die Möglichkeiten zur Partizipation, bieten die Schulungen auch eine wertvolle Möglichkeit zum Austausch.

Der VSS möchte diese bewährte Praxis, die auch von den studentischen Gutachter*innen selbst sehr geschätzt wird, in der Akkreditierungsverordnung verankern, um sicherzustellen, dass alle studentischen Gutachter*innen, unabhängig von der Akkreditierungsorganisation, die das Verfahren durchführt, ausreichend vorbereitet werden können. Daher regen wir an Artikel 13 Abs. 4 lit. d der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich um den Zusatz „und für das Verfahren geschult sein“ zu ergänzen. Konkret würde unser Vorschlag für den Absatz wie folgt lauten:

Für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung von grundständigen Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen **und für das Verfahren geschult sein**.

Abschliessende Kommentare

Der VSS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigungen unserer Anliegen und Vorschläge. Die hohe Qualität der Hochschullandschaft in der Schweiz liegt dem Verband am Herzen und wir sind davon überzeugt, dass mit dem Miteinbezug aller relevanten Anspruchsgruppen diese dauerhaft aufrechterhalten und weiterentwickelt werden kann.

Der VSS hofft, dass seine Anmerkungen bei der Ausarbeitung der endgültigen Version der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich berücksichtigt werden, und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Elischa Link
Co-Präsident VSS-UNES-USU



Lea Schlenker
Verantwortliche Qualitätssicherung VSS